



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
Heidemaria ONODI

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lhstvonodi@noel.gv.at

22. Juni 2004

Bearbeiter: Mag. Thaller
Durchwahl: 12114
GZ.: B. Onodi-BÜRO-249/035-2004

Herrn Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 23.05.2004
zu Ltg.-**223/A-4/47-2004**
— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Kanalanschlusspflicht
(Ltg.-223/A-4/47-2004) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Die Gemeinde Neuhofen/Ybbs hat für die Abwasserentsorgung der Ortschaft Unterhömbach eine wirtschaftliche Variantenuntersuchung für die Kanalverlegung durchgeführt. Dabei standen zwei Varianten zur Wahl:

Variante 1: Der westliche und östliche Ortsteil werden mit einer Verbindungsleitung im freien Gefälle verbunden. Die zwischen den Ortsteilen liegenden vier landwirtschaftlichen Betriebe sind von der Verbindungsleitung durch einen Bach bzw. eine Gemeindestraße getrennt. Die Verbindungsleitung ist mit Gesamtkosten von ca. € 180.000,- berechnet worden.

Variante 2: Zwischen dem westlichen und östlichen Ortsteil wird eine Aufschließungskanalisation für die landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeindestraße verlegt. Dadurch muss aufgrund der Gefällsverhältnisse zusätzlich ein Pumpwerk mit Druckleitung errichtet werden. Die Gesamtkosten sind mit ca. € 300.000,- berechnet worden.

Auf Basis dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung hat sich die Gemeinde für die Variante 1 entschieden und dadurch eine Kostenersparnis im Ausmaß von ca. € 120.000,- erzielt. Da die landwirtschaftlichen Betriebe nicht unmittelbar an dieser Kanalleitung liegen, ist keine Anschlussleitung für diese Objekte hergestellt worden. Eine Anschlussverpflichtung nach dem Niederösterreich Kanalgesetz besteht daher nicht.

2. Die Vorgangsweise der Gemeinde Neuhofen/Ybbs kann begrüßt werden, da auf die örtliche Situation sehr genau Rücksicht genommen wurde und daher in Summe eine Kosteneinsparung von ca. € 120.000,- realisiert wurde. Dazu muss festgehalten werden, dass die landwirtschaftlichen Betriebe die Senkgrubeninhalte im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf bewirtschaftete Flächen ausbringen können. Im Falle der anderen Variante mit Kanalverlegung zu den landwirtschaftlichen Betrieben und der Konsequenz der Anschlusspflicht könnten zwar die Anschlussgebühren verlangt werden, in Summe gesehen würde jedoch eine zusätzliche Finanzierung über Fördermittel und über höhere Gebühren bei den restlichen Bewohnern für den Ausgleich des „Nettodefizits“ bei dieser Variante notwendig machen.
3. Von meiner Seite werden keinerlei Ausnahmen bzw. Besserstellungen genehmigt, da weder eine gesetzliche Ermächtigung vorliegt noch ein Eingriff in die Gemeindeautonomie erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen